



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2015-3

Dortmund, den 04.10.2016

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, Abschnitt Kruckel – Garenfeld, EnLAG - Vorhaben Nr. 19

1. Planänderung (Deckblatt 1) für kleinräumige Änderungen des Trassenverlaufs in Folge des Wegfalls zweier Masten (29 und 36) und der Änderung einiger Maststandorte (27 bis 40) und der Mastart

Der bereits vom 28. Juli 2015 bis zum 27. August 2015 in den Städten Dortmund, Witten, Herdecke und Hagen ausgelegte Plan für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund und der UA Garenfeld in Hagen, Bl 4319 der Amprion GmbH wird geändert.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und 3b des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Änderungen betreffen Grundstücke in der Stadt Hagen, Gemarkungen Boele und Garenfeld.

Da durch die 1. Planänderung der Kreis der Betroffenen nicht einzugrenzen ist, werden die Planunterlagen der 1. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg wird darüber hinaus die von der 1. Planänderung unmittelbar Betroffenen zusätzlich anschreiben und informieren.

Die Unterlagen zur 1. Planänderung liegen in der Zeit

vom 18. Oktober 2016 bis zum 31. Oktober 2016 (einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathausstr. 11 58095 Hagen Gebäude D, Zimmer 208a	Öffnungszeiten Mo, Di, Mi, Do 08:30 – 15:45 Uhr Fr 08:30 – 12:30 Uhr Terminabsprachen außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer 02331/207-3770
---	--

1. Jeder kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

14. November 2016,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund
oder
- bei der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Einwendungen gegen die 1. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Eine Einwendung kann ggf. nicht bearbeitet werden, wenn Vor- und Zuname sowie Adresse nicht lesbar sind. Darüber hinaus muss die Einwendung eigenhändig unterschrieben sein.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden zusammen mit den bereits erhobenen Einwendungen zum vorliegenden Planvorhaben in einem Termin erörtert, der noch öffentlich bekannt gemacht wird. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. (§ 74 Abs. 5 VwVfG NRW)
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes und der 1. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
7. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen der Planänderung werden auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg für die Dauer der Auslegung öffentlich zugänglich gemacht:
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Isermann